



# Handreichung

für die Kommunen zur Vorlage von Flächennutzungsplänen und  
Flächennutzungsplanänderungen zur Genehmigungsprüfung gem. § 6 BauGB

## 1 Vorbemerkung

Bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen sowie bei der Änderung bestehender Pläne ist gemäß § 6 BauGB die Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster erforderlich. Über diese ist grundsätzlich innerhalb von einem Monat zu entscheiden. Sofern innerhalb dieser Frist keine Genehmigungsentscheidung getroffen wurde, tritt die Genehmigungsfiktion ein und die Genehmigung gilt somit gem. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB als erteilt.

Um den Bearbeitungsprozess zu optimieren, möchten wir den Kommunen unseres Regierungsbezirks mit dieser Handreichung einige Hinweise insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen geben. Zusätzlich haben wir einige allgemeine Empfehlungen aufgenommen, die aus unserer Sicht die Qualität und Rechtssicherheit der Pläne verbessern können.

Die in § 10 Abs. 2 BauGB genannten Bebauungspläne bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster. Für diese Bebauungspläne kann die vorliegende Handreichung analog angewendet werden.

## 2 Adressierung und Verpackung

Wir empfehlen, das Anschreiben in der Adressierung mit dem Zusatz „Dezernat 35“ und im Betreff mit dem Hinweis „Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplans“ (bzw. der Flächennutzungsplanänderung) zu versehen, damit die Post hier im Hause eindeutig zugeordnet werden kann und somit unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung vermieden werden.

Falls Originalpläne gerollt geliefert werden, sollten diese sicher verpackt sein. So können evtl. Beschädigungen vermieden werden.

Die Bauleitpläne sind uns unmittelbar zur Genehmigung vorzulegen. Für die Genehmigungsprüfung ist es hilfreich, wenn die Verfahrensakte zusätzlich zur analogen Vorlage auch in digitaler Form vorgelegt wird. Insbesondere ist die Bereitstellung der Planurkunde einschließlich Planbegründung und Umweltbericht wünschenswert. Wir bitten hierfür um Kontaktaufnahme, damit die digitale Übermittlung über einen zur Verfügung gestellten Link ermöglicht werden kann.

Der Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde erhält von den kreisangehörigen Gemeinden gleichzeitig Kopien des Genehmigungsantrages sowie der Planurkunde einschließlich Planbegründung / Umweltbericht. Die Unterlagen können dem Kreis sowohl analog als auch digital zur Verfügung gestellt werden (siehe Erlass des MHKBG vom 12.04.2019, Az.: 513-16.22.03 sowie unsere Mail vom 16.04.2019).

### 3 Einzureichende Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen können von Verfahren zu Verfahren leicht variieren. Dennoch sind die im Folgenden aufgeführten Unterlagen für unsere Prüfung regelmäßig erforderlich und sollten daher beigefügt werden:

#### I. Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB

- Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB mit Vorlagebericht zum Verfahren
- Originalplan<sup>1</sup> als Erst- und Zweitausfertigung; die Zweitausfertigung (gefaltet) verbleibt bei uns
- Beschlossene Begründung mit Umweltbericht als Erst- und Zweitausfertigung – mit Datum und Unterschrift versehen

#### II. Landesplanerische Abstimmung

- Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW<sup>2</sup>
- Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW<sup>2</sup>

#### III. Aufstellungsbeschluss

- Aufstellungs-/Änderungsbeschluss (sofern erfolgt; Niederschrift)
- Bekanntmachung hierüber

#### IV. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Beschluss
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit<sup>3</sup> bzw. Protokolle von Bürgerversammlungen
- Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss hierüber

#### V. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Übersicht (Liste) der im Verfahren beteiligten Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- Anschreiben an die Behörden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang der Umweltprüfung)
- Stellungnahmen der Behörden<sup>3</sup>
- Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss hierüber

#### VI. Offenlage / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Beschluss über die öffentliche Auslegung (Niederschrift)
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Planentwurf mit dem Stand der Veröffentlichung
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der Originalplan ist als ein zusammenhängendes Dokument auszufertigen.

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um einen eigenen Verfahrensschritt, der rechtlich unabhängig von der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB zu sehen ist.

<sup>3</sup> Stellungnahmen sollten in der Originalfassung vorliegen.

## VII. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Übersicht (Liste) der im Verfahren beteiligten Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- Anschreiben an die Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Information über die öffentliche Auslegung und zur Einholung von Stellungnahmen
- Stellungnahmen der Behörden<sup>3</sup>

*Im Falle erneuter öffentlicher Auslegung wie unter VI. und VII. aufgeführt*

## VIII. Endabwägung

- Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 4 Abs. 2 BauGB
- Nachweis über die abschließende Abwägung aller Belange aus allen Beteiligungsverfahren durch den Rat
- Mitteilung über das Abwägungsergebnis

## IX. Feststellungsbeschluss

- Beschlussvorlage
- Niederschrift über den gefassten Feststellungsbeschluss

## X. Zusätzliche Unterlagen (falls vorhanden), z. B.:

- Inaussichtstellung über Befreiung vom Landschaftsplan gem. § 29 LG NRW
- Nachweis über die Entwidmung von Bahnflächen
- Gutachten (z. B.: Einzelhandel, Störfallbetrieb, Artenschutz)
- ...

Zur Optimierung des Bearbeitungsprozesses ist es hilfreich, wenn eine Übersicht bzw. Auflistung der Verfahrensschritte der Akte beigefügt wird. Weiter erweist sich eine chronologische Ordnung der Akte entlang des Verfahrens als für die Prüfung sehr förderlich. Eine Seitennummerierung sowie die Gliederung der Akte durch Trennblätter ist wünschenswert.

Gerne können Sie auch persönlich vorbeikommen und die Verfahrensunterlagen abgeben.

Hinweis: Bei der Zweitausfertigung der Planurkunde handelt es sich nicht um eine Kopie der Erstaufertigung, sondern ein eigenständiges Planexemplar für das die Übereinstimmung mit dem Originalplan mittels Unterschrift und Siegel bestätigt wird.

Sämtliche Auszüge aus den Niederschriften der Beschlussgremien sind beglaubigt vorzulegen.

Falls Unklarheiten bestehen, ob bestimmte Unterlagen von uns benötigt werden, können Sie gerne im Vorfeld Kontakt zu uns aufnehmen.

Hinweis: Sofern Planunterlagen nachgefordert werden, ist zu beachten, dass die eingehenden Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation automatisch von der Scan-Stelle der Bezirksregierung Münster gescannt werden. Hierbei wird automatisch ein Scan-Vermerk auf die Dokumente gesetzt, sodass es bei Original-Unterlagen sinnvoll ist, wenn Sie diese mit einem Post-It „Original: Bitte nicht scannen!“ versehen würden.

## 4 Planzeichnung

Die Art der Darstellung insbesondere bei der Änderung von Flächennutzungsplänen wird von den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt. Unter dem Aspekt der guten Lesbarkeit (auch und insbesondere für die Öffentlichkeit) möchten wir folgende Hinweise zur Darstellung geben:

- Bei einer Flächennutzungsplanänderung sollte sowohl die derzeit rechtswirksame als auch die geplante Darstellung jeweils durch eine Karte auf der Planurkunde abgebildet werden. Eine farbliche Darstellung ist hierbei zu empfehlen.
- Sinnvoll ist es, die Darstellungen des Flächennutzungsplans in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs einer Planänderung ebenfalls in die Plandarstellung mit einzubeziehen, um den Planungskontext erkennen zu können.
- In der Legende sollten neben den Inhalten des Plangebietes auch die wesentlichen Planzeichen für die nähere Umgebung aufgeführt sein.
- Die Legende ist klar zu gliedern nach Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken.
- Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Planzeichnung einen Maßstab sowie einen Nordpfeil enthält.
- An den Stellen, an denen in der Verfahrensleiste auf Rechtsgrundlagen hingewiesen wird, sollte die jeweils aktuell geltende Fassung angegeben werden (zum Beispiel: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am 24.10.2015 geltenden Fassung ...“). Da sich diese gelegentlich ändern, kann z.B. auch folgende allgemeine Formulierung benutzt werden: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung ...“
- Die Verfahrensvermerke der Planurkunde sind zu unterschreiben und wir empfehlen diese zu siegeln.

## 5 Hinweise zum Verfahren

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB für die Bezirksregierung weder für das Dezernat 32 noch für das Dezernat 35 vorgesehen. Das Dezernat 32 ist als Regionalplanungsbehörde **vor Beginn des Verfahrens** nach § 34 Abs. 1 LPlIG zu beteiligen. Des Weiteren ist die Beteiligung nach § 34 Abs. 5 LPlIG **vor der Offenlage** (§ 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Durch die Beachtung dieser Vorgehensweise können mögliche erneute Offenlagen vermieden bzw. reduziert werden.

Das Dezernat 35 wird im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme regelmäßig intern von der Regionalplanungsbehörde beteiligt und gibt bei Bedarf städtebauliche Hinweise und Anregungen zu den landesplanerischen Anfragen. Eine rechtliche Prüfung der Unterlagen im Sinne von § 6 BauGB wird hierbei nicht vorgenommen.

Nach Feststellungsbeschluss ist der Bauleitplan zur Genehmigungsprüfung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde im Dezernat 35 vorzulegen.

## 6 Bekanntmachung

Eine Kopie der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Dezernat 35 möglichst unmittelbar auf dem Dienstweg vorzulegen.

Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB besteht die Möglichkeit, in regelmäßigen Zeitabständen den Flächennutzungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen, neu bekannt zu machen. Dies erfordert einen Beschluss des Rates zur Neubekanntmachung des Plans, jedoch keinen erneuten Beschluss über den Plan. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Eine Neubekanntmachung hat rein deklaratorischen Charakter, das bedeutet, dass der Originalplan und alle seine Änderungen rechtlich maßgeblich und unverändert bleiben.

Im Zuge der Neubekanntmachung können sich Aktualisierungen insbesondere bei folgenden Punkten ergeben:

- Neue Planunterlage (§ 1 PlanzV 90)
- Anwendung der aktuellen Planzeichen (PlanzV 90)
- Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Vermerke (§ 5 Abs. 4a BauGB)

Für Änderungen der Darstellungen ist grundsätzlich ein förmliches Änderungsverfahren notwendig.

Darüber hinaus sind uns ebenfalls Berichtigungen des Flächennutzungsplans in Verfahren nach § 13a BauGB zur Kenntnis zu bringen, da sämtliche Flächennutzungspläne einschließlich ihrer wirksamen Änderungen sowie Berichtigungen zwecks elektronischer Dokumentation / Archivierung gescannt werden. Die Bekanntmachung der Berichtigung kann in der Regel zeitgleich mit der Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses über den entsprechenden Bebauungsplan veröffentlicht werden. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB, der nicht aus dem FNP entwickelt ist, ebenfalls der Vorlagepflicht gem. § 34 LPlG NRW bei der Regionalplanungsbehörde unterliegt.

## 7 Rundverfügungen

Bezüglich der gesetzlichen Anforderungen verweisen wir u. a. auf unsere Rundverfügungen, diese finden Sie bei Bedarf zum Download auf unserer Internetseite ([https://www.bezreg-muenster.de/de/planen\\_und\\_bauen/staedtebau/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/planen_und_bauen/staedtebau/index.html)).

## 8 Kontakt

Falls Sie zu dieser Handreichung Nachfragen, Verbesserungsvorschläge oder auch Kritik haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung. Auch für sonstige Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und verweisen auf die Kontakte unserer Internetseite ([https://www.bezreg-muenster.de/de/planen\\_und\\_bauen/staedtebau/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/planen_und_bauen/staedtebau/index.html)).